

ALLGEMEINE LIEFER- UND GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

UST-ID: DE153967593

Steuernummer: 255 243 20889

DUNS-Nr.: 341356865

ALLGEMEINE LIEFER- UND GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR GESCHÄFTSKUNDEN

von

BERNHARD LANG SPORTMARKETING und EVENTSUPPORT (nachfolgend BL genannt)

Diese AGB gelten nur für den Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und BL. Für den privaten Endverbraucher gelten die AGB für private Endverbraucher. Für den Verleih von Simulatoren und Verleih von Trainingsmodulen gelten die entsprechenden Bedingungen in der vorliegenden Form.

I. ANWENDUNGSBEREICH

1. Für Angebote und Lieferungen von BL gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Sie gelten für heutige als auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen und müssen nicht nochmal vereinbart werden. Mit der Entgegennahme unsere Leistung gelten diese unsere AGB als angenommen. Kundengeschäftsbedingungen insbesondere deren Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen und werden nur und ausdrücklich nur wirksam, wenn diese von BL schriftlich anerkannt wurden. Abweichungen unserer AGB sind nur wirksam wenn sie von BL schriftlich dargelegt und bestätigt wurden. Änderungen der AGB gelten nur für dieses eine Geschäft welches an eine solche Ausnahme schriftlich gekoppelt sein muss – für zukünftige Geschäftsbeziehungen sind solche Ausnahmen unwirksam.

2. Die Angebote von BL sind unverbindlich und grundsätzlich freibleibend. Ein Vertrag kommt erst mit unserer schriftlichen Bestätigung zustande. Dies gilt insbesondere auch für Ergänzungen, Nebenabreden und oder Abänderungen, welchen alle schriftlich dargelegt und durch BL bestätigt werden müssen.

3. Unterlagen, wie z. B. Zeichnungen, Abbildungen, frühere Produktlieferungen, Gewichts- und Maßannahmen etc. , welche im Zuge einer Angebotsunterbreitung vorgelegt wurden/werden sind nur als annähernde Angaben zu verstehen und nur dann als verbindlich anzusehen, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart werden. Abbildungen und oder Zeichnungen können Sonderausstattungen enthalten, die im Preis nicht enthalten sind. Das Urheberrecht an allen Unterlagen verbleibt bei uns.

4. Unterlagen, Software und technische Firmengeheimnisse dürfen Dritten unter keinen Umständen zugänglich gemacht werden und müssen auf Verlangen unsererseits unverzüglich zurückgegeben werden, insbesondere dann, wenn uns der Auftrag nicht erteilt wird. Eine etwaige anderslautende Aussage unserer Verkaufsangestellten und Handelsvertreter ist unwirksam. Verkaufsangestellte und Handelsvertreter ist es nicht gestattet Nebenabsprachen und oder mündliche oder schriftliche Zusicherungen abzugeben, die über den Inhalt des der Geschäftsbeziehung zugrundeliegenden Vertrages hinausgehen oder dem zugrundeliegenden Wortlaut widersprechen. Derartige

Zusicherungen und Nebenabreden treten erst mit schriftlicher Zustimmung der Geschäftsleitung von BL in Kraft.

II. PREIS- UND ZAHLUNGSBEDINGUGEN

1. An alle Angebote sind wir 30 Tage ab Angebotsdatum gebunden, sofern nicht anders angegeben. Die Preise verstehen sich ab Werk zuzüglich gesetzlichen Umsatzsteuer und Versandkosten. Die Versandkosten richten sich nach Verpackung und Art der Versendung und sind in voller Höhe vom Kunden zu tragen. Die Art des Versandes (Post, Spedition, Persönliche Lieferung, etc.) bleibt uns überlassen – wenn nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.
2. Der Kunde ist verpflichtet bei Vertragsschluss 50% des vereinbarten Kaufpreises innerhalb von 7 Tagen zu zahlen. Der Restbetrag ist zum Zeitpunkt der Lieferung fällig. Dieser muss am Tag der Lieferung auf unserem Konto gutgeschrieben sein. Ein VorOrtkasso bei persönlicher Lieferung ist möglich.
3. Kommt der Kunde mit einer Teilzahlung länger als 10 Tage in Verzug oder weisen triftige Gründe daraufhin, dass der Kunde einer Zahlung nicht nachkommen kann (z. B. Einleitung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen / Vergleich- oder Konkursverfahren) so wird unsere gesamte Restforderung zur sofortigen Zahlung fällig.
4. Befindet sich ein Kunde in Verzug, so ist er nicht berechtigt, Gewährleistungsansprüche jeglicher Art geltend zu machen, solange sich der fällige Betrag im angemessenen Verhältnis zu den Kosten der Mängelbeseitigung befindet. Auch behalten wir uns vor, unter Vorbehalt weitergehender Ansprüche für die Zeit der Überschreitung Zinsen und Kosten in der für Geldkredite bei Privatbanken üblichen Höhe zu berechnen ohne dass es einer förmlichen Mahnung bedarf. Für jedes Mahnschreiben wird eine Unkostenpauschale von € 15.- (fünfzehn) fällig. Eine Aufrechnung gegenseitiger Forderungen ist ausgeschlossen, soweit die Gegenansprüche nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
5. Werden nach Auftragsbestätigung Änderungen vom Kunden gewünscht bzw. gibt es Änderungen im zeitlichen und oder technischen Ablauf (verzögerter Auf- und Abbau, zusätzliche Helfer, Fahrzeuge, technische Hilfsmittel), so ist BL berechtigt alle diese neu entstandenen Kosten gesondert in Rechnung zu stellen.

III. LIEFERFRIST / HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

1. Eine Lieferung kann erst erfolgen, wenn alle technischen, optischen und inhaltlichen Details des Geschäftes geklärt und schriftlich fixiert wurden. Erst zum Zeitpunkt der schriftlichen Bestätigung durch BL werden Lieferfristen in Gang gesetzt. Zu Teillieferungen sind wir berechtigt. Zur Wahrung der vereinbarten Lieferfrist reicht die rechtzeitige Absendung. Eine Abholung des Liefergegenstandes durch den Kunden ab Werk Windischeschenbach ist möglich, nachdem der Kunde eine Versandbereitschaftsmitteilung von BL erhalten hat.

2. Eine vertraglich zugesicherte Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Eintritt unvorhersehbarer Ereignisse und zwar ganz gleich ob sie bei uns im Werk Windischeschenbach, einem Zulieferer oder bei anderweitiger Stelle eingetreten sind (z. B. Streiks, Ausschuss, verzögerte Lieferung aufgrund Qualitätsmängel oder Rohstoffverknappung, etc.)

3. Kann die vereinbarte Lieferung zum vereinbarten Zeitpunkt nicht erfolgen, weil der Vertragspartner die Lieferung aus irgendwelchen Gründen nicht annehmen kann, so sind wir berechtigt etwaig anfallende Lagerkosten im vollen Umfang, aber mindestens 0,75% des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat, dem Kunden in Rechnung zu stellen. Auf einen Nachweis auf die tatsächlich entstandenen Kosten ist der Kunde berechtigt. Nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist zur Lieferung des Vertragsgegenstandes sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Dieser Schadensersatz wegen Nichterfüllung beträgt pauschal 20% des im Vertrag schriftlich fixierten Netto-Verkaufspreises. Auf einen Nachweis auf den tatsächlich entstandenen Schaden ist der Kunde berechtigt. Gegen Nachweis ist von BL auch ein höherer Schaden geltend zu machen.

4. Kann die vereinbarte Lieferung zum vereinbarten Zeitpunkt nicht erfolgen, weil dies durch BL verschuldet wird, so ist der Vertragspartner berechtigt nach einer schriftlich zu erklärenden angemessenen Nachfrist, mindestens aber 6 Wochen vom Vertrag zurückzutreten.

5. Schadensersatzansprüche sind grundsätzlich ausgeschlossen (gegen BL als auch gegen unsere Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen), es sei denn, es liegt ein Kardinalfehler, ein schuldhaft verursachter Personenschaden oder ein vorsätzliches grob fahrlässiges Verhalten vor.

6. Ist der Vertragspartner/Besteller mit einer Verbindlichkeit in Rückstand geraten, so ruht unsere Lieferpflicht so lange bis dieser Rückstand beseitigt wurde.

IV. GEFAHRENÜBERGANG

1. Die Gefahr geht auf den Vertragspartner/ Besteller über sobald die Ware, insbesondere Teile derer, das Werk verlassen hat. Dies gilt besonders auch in den Fällen in dem die Lieferung mit unseren eigenen Fahrzeugen oder fracht- und verpackungsfrei erfolgt und auch wenn wir die Montage, die Aufstellung oder sonstige Leistungen schriftlich fixiert übernommen haben. Eine Versicherung gegen Bruch-, Wasser-, Feuer- sowie Transportschäden kann auf Wunsch des Vertragspartners/Besteller erfolgen. Die anfallenden Kosten werden in vollem Umfang berechnet.

2. Tritt aufgrund anderweitiger, nicht von BL verschuldeter Umstände, eine Lieferverzögerung ein, so geht die Gefahr in dem Moment auf den Kunden über, in dem BL eine schriftliche Versandbereitschaftsmitteilung an den Vertragspartner/Besteller herausgibt.

V. GEWÄHRLEISTUNG

1. Zum Zeitpunkt der Auslieferung sind die Produkte von BL frei von Mängeln, insbesondere Fabrikations- und/oder Materialfehlern. Alle diese Mängel deren Ursache im Zeitpunkt des Gefahrenüberganges vorhanden waren, wird BL nach Wahl des Kunden zunächst nacherfüllen, es sei

denn die gewählte Nacherfüllung ist von BL nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich. In diesem Fall beschränkt sich der Anspruch auf eine andere Art der Nacherfüllung. Die Beseitigung von Softwaremängeln erfolgt durch Bereitstellung einer neuen oder geänderten Softwareversion. Schlägt die Nachbesserung ein zweites Mal fehl, kann der Kunde die Herabsetzung des Kaufpreises verlangen oder vom Vertrag zurücktreten, sofern er dies schriftlich mit der Nachfristsetzung angekündigt hatte. Im Fall des Rücktritts hat BL für die bisherige Nutzung des fehlerhaften Produktes Anspruch auf angemessene Nutzungsentschädigung.

2. Auf Waren gewährt BL eine Gewähr von einem Jahr ab Gefahrenübergang. Im Gewährleistungsfall übernimmt der Kunde die anfallenden Transport- und Wegekosten. Bei Abschluss eines Wartungsvertrages oder eines XRHardSendIN – Services insbesondere für Teile der PC – Ausstattung (Computer ohne Zusatzkomponenten wie Magnetbremse, Steuereinheit) gelten zusätzliche erweiterte Bedingungen. Ansprüche des Kunden auf Ersatz von Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sind ausgeschlossen. Dies trifft in dem Fall besonders zu wenn die gelieferte Sache nachträglich an einen anderen Ort verbracht worden ist.

3. Der Kunde hat BL für die Mängelbeseitigung alle benötigten Unterlagen und Informationen bereitzustellen. Hierzu zählen insbesondere ein geeigneter Ort sowie die nötigen elektrischen Anlagen (230V/16A Steckdose) um eine korrekte Mängelbeseitigung zu gewährleisten.

4. Mängelansprüche auf natürliche Abnutzung, Verschleißteile oder Schäden, die nach Lieferung aufgrund fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger oder in der Produktspezifikation nicht vorgesehener Beanspruchung, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel, durch den Kunden vorgenommene oder veranlasste unsachgemäße Änderung an den Produkten oder die aufgrund äußerer Einflüsse entstehen, die nach Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie auf nicht reproduzierbare Softwarefehler sind grundsätzlich ausgeschlossen. Mängelansprüche aufgrund eines durch Wasser/Feuchtigkeit (Flüssigkeiten, Schweiß, Getränke, Putz- und/oder Desinfektionsmittel etc.) entstandenen Schadens sind ausgeschlossen. Eine Haftung für Verschleißteile (z.B. Ketten, Lager, Achsen, Griffe etc.) und Abnutzung im vertraglich bestimmten Gebrauch ist ausgeschlossen. Unsere Gewährleistung erlischt in jedem Fall, wenn die gelieferte Ware ohne das schriftliche Einverständnis von einem Mitglied der Geschäftsleitung von BL bautechnisch geändert (insbesondere Software und Hardwareänderungen) und/oder die gelieferte Ware nicht zu dem im Vertrag vereinbarten Zweck verwendet wird.

5. Der Vertragspartner/Besteller stimmt einer Abtretung der Gewährleistungserbringung an eine von BL autorisierte Servicegesellschaft des Landes, in dem die Ware erworben wurde, ausdrücklich zu.

6. Alle Gewährleistungsansprüche, insbesondere auch Ansprüche auf Ersatz für mittelbare und unmittelbare Schäden, insbesondere für Drittschäden oder Schäden, die an anderen Gegenständen entstanden sind, sowie Ausfallschäden (Gewinn, Vermögensschäden, etc.), nicht vorhersehbare untypische Schäden und Arbeitszeitkosten sind ausgeschlossen. Gewährleistungsansprüche, die sich aus dem Gesetz ergeben bleiben unberührt.

7. Der Vertragspartner/Besteller ist verpflichtet unsere Lieferungen unmittelbar und unverzüglich auf Vollständigkeit und Mängel zu prüfen und alle festgestellten Punkte müssen unverzüglich an BL mitgeteilt werden. Bei versteckten Mängeln muss dies unmittelbar nach Feststellung geschehen.

8. Wir übernehmen keine Gewähr, dass der vertraglich erworbene Gegenstand/Software/Hardware für den Bestimmungszweck des Vertragspartners geeignet ist. Alle Abweichungen benötigen die Schriftform und dürfen den Punkt I. dieser AGBs nicht widersprechen.

VI. AUSSENWIRTSCHAFTSRECHT

1. Die vertraglich vereinbarte und gelieferte Ware können Komponenten und/oder Software enthalten, die den jeweils auf sie anwendbare Exportkontrollvorschriften der EU, der BRD sowie der USA unterliegen.

2. Der Kunde verpflichtet sich die Exportkontrollvorschriften der vorstehenden genannten Länder zu beachten und nicht an die darin genannten kritischen Länder, an kritische Empfänger, an kritische Endverbraucher zu liefern.

3. BL ist nicht verpflichtet den geschlossenen Vertrag zu erfüllen, soweit dies zu Verstößen gegen Exportvorschriften führen würde.

VII. SICHERHEITEN / EIGENTUMSVORBEHALT

1. Die vor der Zahlung des Kunden gelieferten Produkte bleiben Eigentum von BL bis zur vollständigen Zahlung des vertraglich vereinbarten Kaufpreises zuzüglich etwaiger Nebenforderungen der BL im Zusammenhang mit dem Produkt (z. B. Versandkosten, Nachforderungen für Lagerung, Kontozinsen etc.)

2. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes ist dem Kunden jede Verfügung über die Produkte (z. B. Übereignung, Verpfändung, etc.) untersagt. Änderungen dieses Grundsatzes benötigen die schriftliche Zusage eines Mitglieds der Geschäftsleitung von BL.

VIII. ÄNDERUNGEN AM PRODUKT

1. BL behält sich das Recht vor im Zuge des technischen Fortschritts jederzeit am Produkt Änderungen unangekündigt vorzunehmen.

2. BL ist nicht verpflichtet an vorhergehende ausgelieferte Produkte solche Änderungen vorzunehmen.

IX. NUTZUNGSRECHTE

1. Dem Kunden steht das Recht zu, die Software in unveränderter Form auf der gelieferten Hardware zu nutzen. Die Software mit derselben Seriennummer darf jedoch nur auf einer Systemeinheit genutzt werden. Im Übrigen darf die Software nur zu dem in der jeweiligen Softwaredokumentation vorgesehenen Zweck verwendet werden. Bei Software dritter Hersteller gelten ergänzend deren Lizenzbestimmungen.

2. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software/Dokumentation zu ändern, zu vervielfältigen und / oder auszulesen und diese Dritten zugänglich zu machen. Bestimmungen, die sich aus dem Gesetz des jeweiligen Landes ergeben bleiben unberührt.

X. ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND, SCHRIFTFORM

1. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

2. Sollte eine Bestimmung in diesen AGBs von BL oder eine Bestimmung aller sonstiger schriftlicher Vereinbarungen gegen geltendes Recht verstoßen, so wird die Wirksamkeit aller anderen Klauseln nicht beeinträchtigt. Der unwirksame Teil wird durch eine rechtmäßige, unserem gewollten Willen am nächsten gelegene Klausel ersetzt.

3. Gehört der Vertragspartner / Besteller zum Kreise der Kaufleute, Unternehmer, juristischen Personen des öffentlichen Rechtes oder Teil von öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist, ist Weiden in der Oberpfalz ausschließlicher Gerichtsstand für alle Vertragsverhältnisse oder mittelbare Streitigkeiten.

4. Erfüllungsort ist Windischeschenbach.

XI. POSTANSCHRIFT

Bernhard Lang
Sportmarketing & Eventsupport
Carl-Orff Strasse 14

D-92670 Windischeschenbach

ALLGEMEINE LIEFER- UND GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR VERMIETUNG UND VERLEIH VON
GERÄTEN JEGLICHER ART, SIMULATOREN, PERSONAL -ZUSATZ-
von
BERNHARD LANG SPORTMARKETING und EVENTSUPPORT (nachfolgend BL genannt)

I. ANWENDUNGSBEREICH

Diese AGB gelten in Verbindung mit den AGB für Geschäftskunden in dem Fall, wenn eine Leistung von BL gemietet und nicht gekauft wird. Sie sind als eine Erweiterung zu verstehen um den Sachverhalt der Miete und der zeitlichen Überlassung von Personal an den Vertragspartner schriftlich zu fixieren.

II. VERTRAGSGEGENSTAND

1. BL vermietet oder überlässt (zeitlich befristet) sogenannte Eventmodule, bzw. Simulationstechnik für den Einsatz auf Veranstaltungen. Diese Bestehen in der Regel aus Einzelteilen, die vor der Benutzung sachgerecht und technisch einwandfrei montiert werden müssen. Soweit BL den Aufbau und die sachgerechte Anlieferung übernommen hat, so schuldet sie die Gebrauchsüberlassung des aufgebauten Vertragsgegenstandes. Bei Aufbau durch den Vertragspartner (Mieter) schuldet sie nur die Gebrauchsüberlassung an den entsprechenden Einzelteilen.

2. Je nach Vereinbarung übernimmt BL neben der Gebrauchsüberlassung auch die Sicherung oder Bedienung des Vertragsobjekts. Bei Bedienung und Absicherung durch Personal des Vertragspartners (Mieters) wird eine fachgerechte Einweisung mit Sicherheitsbelehrung zwingend notwendig. Diese hat am aufgebauten vollfunktionstüchtigen Vertragsgegenstand vor Beginn der Veranstaltung zu erfolgen. Die erfolgte Einweisung ist schriftlich zu fixieren.

3. Die Einsatzzeiten betragen für die im Vertrag überlassenen Gegenstände und Personal 6 Stunden pro Tag inklusive einer Pause von 30 Minuten, die am Stück zu gewähren ist. Auf Messen beträgt die Regelarbeitszeit 9 Stunden inklusive zwei Pausen von mindestens 30 Minuten. (Pausen müssen am Stück gewährt werden, eine Stückelung ist nicht zulässig).

4. BL ist berechtigt, die übernommene vertragliche Leistung ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen. Eine Verpflichtung BL dies zu tun besteht nicht.

5. BL ist berechtigt, einen anderen als den gemieteten Gegenstand zu liefern, wenn dieser in Bezug auf den schriftlich fixierten Einsatzzweck den gleichen Funktions- und Leistungsumfang bietet und daher dem Auftraggeber zumutbar ist.

III. PERSONALKOSTEN

1. Für das Personal von BL (Bedienpersonal, Promotion, Moderation, usw.) berechnet BL innerhalb der regulären Arbeitszeit von max. 9h (inklusive einer Stunde Pause) einen Stundensatz von 35,00 € exklusive die im jeweiligen Land geltenden Umsatzsteuer.
2. Eine pauschale Abgeltung des Personals obliegt einer vertraglichen Vereinbarung.
3. Die Arbeitszeiten entsprechen den gesetzlichen Vorgaben von maximal 9h inklusive einer Pause von einer Stunde. Bis 6h ist eine Pause von 30 Minuten inklusive. Die Pausen sind am Stück zu gewähren und dürfen nicht gestückelt werden.
4. Bei längeren Arbeitszeiten (über 9h) berechnet BL pro weiteren Stunde einen Überstundensatz von 50,00 € exklusive der im jeweiligen Land geltenden Umsatzsteuer. Der reguläre Aufbau zu Beginn der Mietzeit und der Abbau zum Ende der Mietzeit ist inklusive und ist im Mietpreis inbegriffen. Der tägliche Auf- und Abbau dagegen wird gesondert in Rechnung gestellt, wenn die zulässige Arbeitszeit von maximal 9h (inklusive einer Stunde Pause) dadurch überschritten wird. Hierzu gilt ebenso der Überstundensatz.
5. Bei schlechtem Wetter (aufkommender Sturm, Regen, Gewitter ohne sicheren Wetterschutz [mindestens ein stabiles Zelt]), bei fehlender Bewachung seitens des Veranstalters, besonderen unvorhersehbaren Gegebenheiten vor Ort oder unzureichender Versicherung gegen Schäden (Diebstahl, Vandalismus) ist auch ein täglicher Auf- und Abbau zwingend notwendig. Dieser außerplanmäßige Auf- und Abbau wird von BL gesondert in Rechnung gestellt. Bei Sturmwarnungen durch den Wetterdienst ist ein vorzeitiger Abbau zulässig und dient dem Schutz von Material, Leib und Leben. Es gilt der Überstundensatz.
6. Beachten Sie hierzu auch die Punkte V. und VI.

IV. LEISTUNGSVERZUG

1. Verzögerungen aufgrund höherer Gewalt hat BL auch bei verbindlich vereinbarten Terminen und Fristen nicht zu vertreten. Sie berechtigen BL, die vertraglich geschuldete Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben, es sei denn, es wurde verbindlich ein bestimmter Termin mit der Maßgabe vereinbart, dass an einer späteren Leistung kein Interesse besteht.
2. BL kann wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, wenn ihre Kapazitäten zur Ausführung des Auftrags nach Wegfall des Hindernisses nicht ausreichen würden. Das gleiche gilt bei Ereignissen, welche die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen. Hierzu gehören Streik, Aussperrung und behördliche Anordnungen, auch wenn sie bei Dritten eintreten.
3. Die Regelung in den AGB für Geschäftskunden gelten im Besonderen.

V. BEGINN DER MIETZEIT

1. Die Mietzeit beginnt an dem Tag, der zwischen den Parteien gesondert vereinbart wurde.
2. Ist ein genauer Tag für den Beginn der Mietzeit nicht vereinbart, beginnt sie mit dem Tag, an dem das Vertragsobjekt während der üblichen Geschäftszeiten oder einem anderem Zeitpunkt mit dem sich der Auftraggeber einverstanden erklärt hat, bei diesem eintrifft.
3. Wird das Vertragsobjekt nicht von BL angeliefert, beginnt die Mietzeit, wenn hierüber keine abweichende Einigung erzielt wurde, mit dem Zeitpunkt, in dem das Vertragsobjekt vom Auftraggeber abgeholt wird oder es einem unabhängigen Spediteur übergeben wird.
4. Wird das Vertragsobjekt auf Wunsch des Auftraggebers vor dem nach Nr. 1. bestimmten Zeitpunkt abgeliefert, dem Spediteur übergeben oder vom Auftraggeber abgeholt, beginnt die Mietzeit in diesem Zeitpunkt.
5. Die Verpflichtung zur Zahlung des Mietzinses beginnt mit dem ersten Tag der Mietzeit.
6. Der Aufbau erfolgt am Tag der Veranstaltung und ist spätestens ca. 30min vor der Veranstaltung abgeschlossen.
7. Treten beim Aufbau besondere Härten auf (kein ebener Zugang, Stufen, Schotter, nicht im Erdgeschoß gelegener Aktionsort) so ist der Veranstalter verpflichtet, Hilfe zu leisten in Form von ausreichend zusätzlichen Personal und technischer Hilfe (Aufzug, Kranwagen, etc.). Erfolgt dies nicht so ist BL berechtigt zusätzliches Personal und technische Hilfe auf Kosten und Rechnung des Veranstalters zu beschaffen und diese nachträglich in Rechnung zu stellen.
8. Wird der Aufbau aufgrund besonderer Gegebenheiten vor Ort bereits am Tag vor der Veranstaltung gewünscht, so ist ein Reisetag sowie eine Aufbauvergütung in Höhe von 100,00 € exklusive der geltenden Umsatzsteuer des jeweiligen Landes zu zahlen.
Eine pauschale Abgeltung des Personals obliegt einer vertraglichen Vereinbarung.

VI. ENDE DER MIETZEIT

1. Die Mietzeit endet zu dem vertraglich gesondert bestimmten Zeitpunkt.
2. Wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen, so endet die Mietzeit zu dem Zeitpunkt, zu dem sie nach diesen AGB von einer Vertragspartei wirksam gekündigt wurde.
3. Auf unbestimmte Zeit geschlossene Verträge können wie folgt gekündigt werden:
 - wenn der Mietzins nach Tagen bemessen ist, an jedem Tag für den Ablauf des folgenden Tages
 - wenn der Mietzins nach längeren Zeitabschnitten bemessen ist, spätestens am dritten Tag vor dem Tag, mit dessen Ablauf das Mietverhältnis endigen soll.
4. Die Mindestmietzeit beträgt einen Tag.
5. Wird nach dem Ablauf der Mietzeit der Gebrauch der Sache von dem Auftraggeber fortgesetzt, so verlängert sich das Mietverhältnis nicht gemäß § 568 BGB. Der Auftraggeber bleibt aber, wenn er nach dem Ende der Mietzeit seiner Rückgabeverpflichtung nicht nachkommt, in jedem Fall gemäß § 557 I 1 BGB für die Dauer der Vorenthaltung verpflichtet, den vereinbarten Mietzins zu bezahlen.

Weitere Schadensersatzansprüche von BL, die auf der vom Auftraggeber zu vertretenden verspäteten Rückgabe beruhen, bleiben hiervon unberührt.

6. Der Abbau beginnt unmittelbar nach Aktionsende (max. 30min nach schriftlich vereinbarten Mietzeitende). Eine Verzögerung seitens des Veranstalters wird gesondert in Rechnung (Überstunden, Mietkosten für Fahrzeuge, Hotelkosten, usw.) gestellt.

7. Treten beim Abbau besondere Härten auf (kein ebener Zugang, Stufen, Schotter, nicht im Erdgeschoß gelegener Aktionsort) so ist der Veranstalter verpflichtet, Hilfe zu leisten in Form von ausreichend zusätzlichem Personal und technischer Hilfe (Aufzug, Kranwagen, etc.). Erfolgt dies nicht so ist BL berechtigt zusätzliches Personal und technische Hilfe auf Kosten und Rechnung des Veranstalters zu beschaffen und diese nachträglich in Rechnung zu stellen.

8. Verschiebt sich aufgrund langer Einsatzzeiten der Abbau und somit auch die Heimreise über das gesetzlich erlaubte Maß an Stunden hinaus und ist es somit dem Mitarbeiter nicht mehr möglich nach Hause zu fahren, so ist BL berechtigt, die zusätzlich angefallenen Kosten (extra Reisetag, Hotelkosten, Mietkosten) gesondert dem Veranstalter in Rechnung zu stellen.

VII. BENUTZUNG DER MIETSACHE

1. Das Vertragsobjekt darf vom Auftraggeber nur zu dem vertraglich vereinbarten Zweck erfolgen. Das Vertragsobjekt darf ohne schriftliche Zustimmung BL nicht an einem anderen als dem vereinbarten Ort verwendet werden.

2. Der Auftraggeber ist zur Untervermietung bzw. Weitergabe des Vertragsgegenstands an Dritte nicht berechtigt.

3. Hat der Auftraggeber die Bedienung des Vertragsgegenstands selbst übernommen, so verpflichtet er sich, diesen nur von qualifizierten Fachkräften bedienen lassen.

4. Der Vertragsgegenstand darf nur in der von BL vorgesehenen Weise bedient werden.

5. Der Auftraggeber hat bei Benutzung des Mietobjektes alle Instruktionen des Herstellers und BL beachten, desgleichen auch die technischen Instruktionen von BL zu befolgen.

6. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Justierungen oder Veränderungen am Vertragsgegenstand vorzunehmen, Reparaturen an dem Gerät durchzuführen, oder zu versuchen, es sei denn BL hat ihm dazu vorher eine schriftliche Genehmigung erteilt.

7. Firmenzeichen und Kennnummern des Herstellers, oder der Fa. BL, Normschilder und sonstige Bezeichnungen sind unverändert auf dem Mietobjekt zu belassen.

8. Soweit BL die Bedienung des Vertragsgegenstands übernommen hat, darf der Auftraggeber ihn nicht selbst bedienen.

9. Die Regelung in den AGB für Geschäftskunden gelten im Besonderen.

VIII. PFLICHTEN DES AUFTRAGGEBERS

1. siehe AGB für Geschäftskunden
2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, BL während der Mietzeit auftretende Schäden oder Verluste des Mietobjektes unverzüglich anzuzeigen.

IX. GEWÄHRLEISTUNG

1. Geht eine Fehlfunktion auf einen vom Auftraggeber zu vertretenden Umstand zurück, ist jegliche Gewährleistung ausgeschlossen. Hierbei wird auf die Regelung dieser AGB zur Haftung des Auftraggebers ausdrücklich hingewiesen.
2. Der Auftraggeber kann zunächst nur Nachbesserung oder Lieferung eines fehlerfreien Mietobjektes erfolgen. Ob BL einen Mangel durch Lieferung eines vergleichbaren Gegenstands oder durch Nachbesserung behebt liegt in Ermessen von BL. Die Lieferung eines vergleichbaren Gegenstands ist jedoch nur unter den in 2. Absatz 5 dieser AGB geregelten Voraussetzungen oder mit Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Minderung kommt nur insoweit in Betracht, als der Vertragsgegenstand wegen eines Mangels oder für die Dauer einer Reparatur oder eines Austausches nicht benutzt werden konnte.
3. Bei der Berechnung der Minderung bleiben solche Ausfallzeiten außer Betracht, die nicht dazu geführt haben, dass der vertraglich vereinbarte oder nach dem Vertrag vorausgesetzte Zweck nicht erreicht werden konnte.
4. Bei der Berechnung der Minderung bleiben ebenfalls Ausfallzeiten außer Betracht, die darauf beruhen, dass der Auftraggeber seiner Verpflichtung zur unverzüglichen Anzeige der Fehlfunktion nicht nachgekommen ist.

X. HAFTUNG

1. Hinsichtlich der Erbringung der vertraglichen Hauptleistungspflichten haftet BL nicht für leichte Fahrlässigkeit.
2. Darüber hinaus, insbesondere hinsichtlich von Schäden, die beim Auftraggeber oder bei Dritten entstehen, hat die BL nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.
3. Gegenüber Kaufleuten im Sinne des HGB haftet BL in Fällen der Nr. 2 auch bei grobem Verschulden ihrer Erfüllungsgehilfen nicht, es sei denn letztere haben die Funktion von leitenden Angestellten.
4. Nr. 3 gilt auch gegenüber Unternehmern im Sinne des § 24 AGBG, d.h. für Personen, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.

XI. HAFTUNG DES AUFTRAGGEBERS

1. Der Auftraggeber hat jede Fahrlässigkeit und Vorsatz zu vertreten.
2. Der Auftraggeber haftet darüber hinaus für jedes Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen und Dritter, die mit dem Vertragsgegenstand entsprechend dem vom Auftraggeber verfolgten Nutzungszweck in Kontakt kommen.
3. Hat der Auftraggeber den Aufbau des Vertragsgegenstands selbst übernommen, so wird vermutet, dass eine auftretende Fehlfunktion auf ein Verschulden des Auftraggebers zurückgeht.
4. Der Auftraggeber haftet in vollen Umfang für Schäden (Vandalismus), Diebstahl, Regen, Sturm, Überspannung oder ähnliches außerhalb der Aktionszeiten. Er ist dafür verantwortlich die gemietete Sache ordentlich zu sichern. Dies hat entweder durch vom Auftraggeber gestellten Personal oder einer vom Auftraggeber beauftragtem Dritten (Wachfirma, Security) zu erfolgen.

XII. ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT

Wegen Ansprüchen aus anderen Rechtsbeziehungen als dem jeweiligen Vertragsverhältnis steht dem Auftraggeber ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu.

XIII. RÜCKGABE DES VERTRAGSGEGENSTANDES

1. Der Auftraggeber hat den Vertragsgegenstand von BL in dem Zustand zurückzugeben, der dem Anlieferungszustand des Gerätes unter Berücksichtigung der durch den vertragsmäßigen Mietgebrauch entstandenen Wertminderung entspricht.
2. Wurde der Vertragsgegenstand dem Auftraggeber in aufgebautem Zustand zum Gebrauch überlassen, so ist er im gleichen Zustand zurückzugeben.
3. Ist Gegenstand des Vertrages nur die Überlassung des Gebrauchs der einzelnen Teile, so müssen diese in gleicher Weise verpackt und zerlegt zurückgegeben werden, wie sie übernommen wurden.
4. Mit der Rücknahme des Vertragsobjektes bestätigt BL nicht, dass diese ohne Mängel übergeben wurden. BL behält sich ausdrücklich vor, das Mietobjekt eingehend zu prüfen.

XIV. SCHADENSERSATZ

1. Von Ansprüchen Dritter, die auf einem nach diesen AGB von BL nicht zu vertretenden Umstand beruhen und die vom Auftraggeber gemäß dieser AGB zu vertreten sind, hat der Auftraggeber BL freizustellen.
2. Hat der Auftraggeber den Verlust oder technischen bzw. wirtschaftlichen Totalschaden eines ihm überlassenen Gegenstands zu vertreten, so ist vom Auftraggeber als Schadensersatz für den bis zur Ersatzbeschaffung zu erwartenden Nutzungsausfall der für diesen Gegenstand vereinbarte Mietzins für 6 Tage seit der Anzeige des Untergangs geschuldet. Sind nach dem Vertrag nach der Anzeige durch den Auftraggeber noch Mietzahlungen geschuldet, so werden diese auf die

Schadensersatzpauschale angerechnet, bleiben im Übrigen aber unberührt. Die Auftraggeber kann den Nachweis führen, das ein Schaden nicht oder nur in einem geringeren Umfang entstanden ist. Für BL ist der Nachweis eines höheren Schadens zulässig.

3. Ist der Gegenstand nach Nr. 2 Teil eines ebenfalls überlassenen größeren Gegenstands, der selbständig nicht nutzbar ist, so ist für die Schadensersatzpauschale der für den gesamten Gegenstand vereinbarte Mietzins für die Pauschale ausschlaggebend.

4. Behebt BL einen Mangel durch Ihre eigenen Techniker, so berechnet sich der Schadensersatz nach Zeitaufwand gemäß dem Nettostundensatz von 58,00 €. Der Auftraggeber kann den Nachweis eines geringeren Schadens führen. Für BL ist der Nachweis eines höheren Schadens zulässig.

5. Befindet sich das Vertragsobjekt bei Rückgabe nicht im ordnungsgemäßen Zustand nach § 16 dieser AGB (z. B. durch Verschmutzungen usw.), wird der hierdurch entstehende Aufwand zum Nettostundensatz von 55,00 EURO abgerechnet. Der Auftraggeber kann den Nachweis eines geringeren Schadens führen. Für BL ist der Nachweis eines höheren Schadens zulässig.

XIV. SCHADENSERSATZ

1. Grundlage für Stornogebühren ist der Angebotspreis inklusive aller Nebenkosten.

2. Die Stornogebühren betragen:

Bis 60 Tage vor Veranstaltung 25%; bis 10 Tage 50%; unter 3 Tage 75 % vom Angebotspreis, incl. aller Nebenkosten.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR PRIVATE ENDKUNDEN

von

BERNHARD LANG SPORTMARKETING und EVENTSUPPORT (nachfolgend BL genannt)

I. ANWENDUNGSBEREICH UND ANGEBOTE

1. Für Angebote und Lieferungen von BL gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Sie gelten für heutige als auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen und müssen nicht nochmal vereinbart werden. Mit der Entgegennahme unsere Leistung gelten diese unsere AGB als angenommen. Abweichungen unserer AGB sind nur wirksam wenn sie von BL schriftlich dargelegt und bestätigt wurden. Änderungen der AGB gelten nur für dieses eine Geschäft welches an eine solche Ausnahme schriftlich gekoppelt sein muss – für zukünftige Geschäftsbeziehungen sind solche Ausnahmen unwirksam.

2. Die Angebote von BL sind unverbindlich und grundsätzlich freibleibend. Stimmt ein Kunde einer Bestellung zu, so ist diese verbindlich und ist gegenseitig zu erfüllen, auch wenn diese nicht noch einmal durch BL bestätigt wird. Eine Annahme des Auftrages und deren Erfüllung kommt ausschließlich durch eine Auftragsbestätigung von BL zustande. Diese erfolgt immer schriftlich per Brief, Fax oder per Email.

3. Bei Minderjährigen Bestellern haftet der gesetzliche Vertreter bzw. der Erziehungsberechtigte. Im Zuge der Auftragserteilung wird grundsätzlich eine schriftliche Einverständniserklärung vor Vertragsabschluss benötigt.

II. VERSANDKOSTENPAUSCHALE

1. Die Versandkosten richten sich nach Verpackung und Art der Versendung und sind in voller Höhe vom Kunden zu tragen.

2. Die Art des Versandes (Post, Spedition, Persönliche Lieferung, etc.) bleibt uns überlassen – wenn nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

III. PREISE UND ZAHLUNGSMODALITÄTEN

1. Die Preise für private Endverbraucher beinhalten grundsätzlich die gesetzliche Mehrwertsteuer des jeweiligen Landes und zuzüglich einer Versandkostenpauschale, welche alle Kosten für Verpackung und ordnungsgemäßen Versand beinhaltet.

2. Die Preise werden in EUR angegeben.

3. BL versendet die Posten einer Bestellung per Nachnahme oder Vorortinkasso bei persönlicher Lieferung – wenn nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

4. Bei persönlicher Lieferung und Vorortinkasso ist der zu zahlende Betrag passend bereitzuhalten. Kann der Kunde den Betrag nicht begleichen so hat er die Kosten der unvollendeten Lieferung in

voller Höhe zu tragen. Diese (Zusatzkosten) werden dem Kunden gesondert als Schadensersatz in Rechnung gestellt.

IV. LIEFERUNG

1. Die Ware wird umgehend ausgeliefert, sofern sie lagernd im Werk Windischeschenbach ist. Es gelten die auf der Auftragsbestätigung schriftlich fixierten Lieferfristen.
2. Bei Lieferverzögerungen, die länger als 3 Wochen ab schriftlich fixierten Liefertermin betragen, kann der Kunde vom geschlossenen Vertrag zurücktreten. Diese Rücktrittserklärung muss unter der Wahrung aller gesetzlichen Fristen schriftlich erfolgen.
3. Bis zur vollständigen Bezahlung bleibt die Ware unser Eigentum.

V. HAFTUNG

1. Reklamationen müssen spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Empfang der Ware schriftlich geltend gemacht werden.
2. Für gelieferte Neugeräte gelten 2 Jahre Werksgarantie.
3. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Schadenersatz, wenn die vertraglich zugesicherte Leistung nicht möglich ist, Verzug oder sonstiger Vertragsverletzungen des Verkäufers auftreten. Allein bei grob fahrlässigen Pflichtverletzungen steht dem Käufer ein Anspruch auf Ersatz des im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses voraussehbaren Schadens zu.
4. Die Höhe ist auf 50% der Auftragssumme beschränkt.

VI. WIDERRUFSRECHT

Bei Internetbestellungen die allein über unseren Internetshop getätigt werden, haben Private Endverbraucher ein 14 tägiges Rücktrittsrecht.

Beginn der Widerrufbelehrung:

Private Endverbraucher können gemäß Fernabgabegesetz binnen 14 Tagen nach Erhalt der bestellten Ware und ohne Angabe von Gründen, in Schriftform oder einfach durch Rücksendung der bestellten Ware die Bestellung widerrufen. Die Frist beginnt frühestens mit Erhalt dieser Belehrung. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs oder der Ware. Der Widerruf ist zu richten an:

Bernhard Lang
Sportmarketing & Eventsupport
Carl-Orff Strasse 14
D-92670 Windischeschenbach

Widerruffolgen:

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgeben, müssen Sie uns insoweit ggf. Wertersatz leisten. Bei der Überlassung von Sachen gilt dies nicht, wenn die Verschlechterung der Sache ausschließlich auf deren Prüfung -- wie sie Ihnen etwa im Ladengeschäft möglich gewesen wäre -- zurückzuführen ist. Im Übrigen können Sie die Wertersatzpflicht vermeiden, indem Sie die Sache nicht wie ein Eigentümer in Gebrauch nehmen und alles unterlassen, was deren Wert beeinträchtigt. Die Rücksendung ist für Sie über 40,00 € Rücksendewert kostenfrei. Nicht paketversandfähige Sachen werden durch einen Beauftragten von uns bei Ihnen abgeholt.

Dieses Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen zur Lieferung von Waren, die wir auf Grund Ihrer Spezifikationen angefertigt haben oder die eindeutig auf Ihre persönlichen Bedürfnisse zugeschnitten waren oder die auf Grund ihrer Beschaffenheit nicht für eine Rücksendung geeignet sind. Auch erlischt ein Widerruf, wenn die Sache geöffnet und somit Garantiesiegel gebrochen wurden.

Ende der Widerrufbelehrung

VII. GEWÄHRLEISTUNG

1. Es gilt eine gesetzliche Gewährleistungsfrist von 2 Jahren ab Rechnungsdatum. Diese gilt bei Mängeln, die auf Material- oder Fabrikationsmängel zurückzuführen sind. Sie setzt voraus, dass die Ware sachgemäß behandelt und nur für den angegebenen Einsatzbereich und Zweck benutzt wird.

2. Die Gewährleistungszeit gilt nur für die private Nutzung im Heimbereich, nicht aber bei gewerblicher und/oder unbeaufsichtigter und auch intensiverer Nutzung.

3. Eine Gewährleistung in Folge eines Wasserschadens (z.B. Wassereintritt ins Gehäuse wegen Umschüttens eines Getränkes oder ähnlichen, herabtropfende Nässe in irgendwelcher Form, usw.) ist grundsätzlich ausgeschlossen.

4. Transportschäden sind bei Warenerhalt dem Spediteur/Mitarbeiter bei persönlicher Lieferung anzuzeigen. Verdeckte Transportschäden sind innerhalb von 5 Werktagen an BL schriftlich zu melden.

VIII. ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND, SCHRIFTFORM

1. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

2. Sollte eine Bestimmung in diesen AGBs von BL oder eine Bestimmung aller sonstiger schriftlicher Vereinbarungen gegen geltendes Recht verstoßen, so wird die Wirksamkeit aller anderen Klauseln nicht beeinträchtigt. Der unwirksame Teil wird durch eine rechtmäßige, unserem gewollten Willen am nächsten gelegene, Klausel ersetzt.

3. Gehört der Vertragspartner / Besteller zum Kreise der Kaufleute, Unternehmer, juristischen Personen des öffentlichen Rechtes oder Teil von öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist, ist

Weiden in der Oberpfalz ausschließlicher Gerichtsstand für alle Vertragsverhältnisse oder mittelbare Streitigkeiten.

4. Erfüllungsort ist Windischeschenbach.

IX. POSTANSCHRIFT

Bernhard Lang
Sportmarketing & Eventsupport
Carl-Orff Strasse 14

D-92670 Windischeschenbach